

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



4. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 01.07.2021

Ersetzt wird Abschnitt A. Ziff. 1. durch :

- Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:
 - Alt Tucheband
Bad Freienwalde (teilweise) - Altgietzen – südlich der B 158 a, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz – westlich der B 158, Hohenwutzen – südlich der B 158 a, Hohensaaten, Neuenhagen – südlich der „Gietzener Straße“ und der B 158, Schiffmühle
 - Bleyen-Genschmar
Bliesdorf (teilweise) - Bliesdorf – östlich der B 167, Kunersdorf – östlich der B 167, Metzdorf
 - Falkenberg (teilweise)
Falkenhagen (Mark) (teilw.) - Falkenberg – östlich der L 35
 - Fichtenhöhe (teilweise) - Falkenhagen – westlich der L 37
Alt Mahlisch – nördlich des Wildabwehrzaunes,
Carzig – südlich des Wildabwehrzaunes,
Niederjesar
 - Golzow
Gusow-Platkow
Küstriner Vorland
Lebus (teilweise)
Letschin - nördlich des Wildabwehrzaunes
 - Lietzen (teilweise) - Lietzen – westlich der L 37 und nördlich des Wildabwehrzaunes
 - Lindendorf
Mallnow (teilweise) - nördlich des Wildabwehrzaunes
 - Märkische Höhe
Müncheberg (teilweise) - Ringenwalde
Hermersdorf, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf, Trebnitz
 - Neuhardenberg
Neulewin
Neutrebbin
Oderaue
Podelzig (teilweise) - nördlich des Wildabwehrzaunes
 - Reitwein
Seelow
Vierlinden
Wriezen (teilweise) - Altwriezen, Beauregard, Eichwerder, Jäckelsbruch, Neugaul, Rathsdorf – östlich der B 167, Wriezen – östlich der B 167
 - Zechin

Zeschdorf (teilweise) - Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen - westlich der L 37

Ersetzt wird Abschnitt A. Ziffer 3. durch:

3.1. **Kerngebiet 2** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Lebus (teilweise) - Lebus - südlich des Wildabwehrzaunes, Schönfließ, Wulkow bei Booßen, Wüste Kunersdorf
Falkenhagen (teilw.) - Falkenhagen – östlich der L 37
Fichtenhöhe (teilw.) - Alt Mahlisch – südlich des Wildabwehrzaunes, Carzig – südlich des Wildabwehrzaunes, Niederjesar
Lietzen (teilweise) - Lietzen östlich der L 37 und südlich des Wildabwehrzaunes
Mallnow (teilweise) - südlich des Wildabwehrzaunes
Podelzig (teilweise) - südlich des Wildabwehrzaunes
Treplin
Zeschdorf (teilweise) - Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen – östlich der L 37

Der genaue Grenzverlauf des Kerngebietes 2 ist der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

Neu hinzugefügt wird unter Abschnitt A. Ziffer 3.1.:

3.2. **Kerngebiet 3** der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde - Altgrietzen – nördlich der B 158 a
Bralitz – östlich der B 158, Hohensaaten,
Hohenwutzen – nördlich der B 158a,
Neuenhagen – nördlich der „Glietzer Straße“ und der B 158

Der genaue Grenzverlauf des Kerngebietes 3 ist der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

Ersetzt wird Abschnitt A. Ziff. 5. durch:

5. **Sperrzone I** (Pufferzone) sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde - Sonnenburg
Bliesdorf (teilweise) - Kunersdorf – westlich der B 167,
Bliesdorf – westlich der B 167
Buckow
Falkenberg (teilweise) - Dannenberg, Falkenberg – westlich der L 35,
Gersdorf, Krüge
Garzau-Garzin
Höhenland (teilweise) - Wollenburg, Wölsickendorf, Steinbeck
Märkische Höhe (teilweise) - Batzlow, Reichenberg
Müncheberg (teilweise) - Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg,
Hoppegarten bei Müncheberg
Oberbarnim
Prötzel (teilweise) - Harnekop, Prädikow – östlich der B 168,
Prötzel – östlich der B 168 und östlich der L 35,
Sternebeck

Rehfelde (teilweise)	- Werder
Reichenow-Möglin	
Strausberg (teilweise)	- Hohenstein, Ruhlsdorf
Waldsiefersdorf	
Wriezen (teilweise)	- Biesdorf, Haselberg, Frankenfelde, Lüdersdorf, Rathsdorf – westlich der B 167, Schulzendorf, Wriezen – westlich der B 167

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionszonen ist zu dulden.

Der genaue Verlauf der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als Anlage 1 beigefügten Karte zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest-restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung.

Begründung:

Bei weiteren Wildschweinen im Landkreis Barnim, nahe der Kreisgrenze zu Märkisch-Oderland, sowie in der Gemarkung Treplin und im Landkreis Oder-Spree, nahe der Kreisgrenze zu Märkisch-Oderland, ist die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt worden.

Auf Grund der örtlichen Nähe zu den Erlege- und Fundorten ist es erforderlich, das Sperrgebiet II (gefährdetes Gebiet) und das Sperrgebiet I (Pufferzone) im Landkreis Märkisch-Oderland entsprechend zu erweitern. Teile der bisherigen Sperrzone I sind nunmehr Bestandteil der Sperrzone II. Innerhalb der Sperrzone II ist das Kerngebiet 2 im südlichen Teil des Landkreises Märkisch-Oderland entsprechend erweitert worden. Im nördlichen Teil des Landkreises Märkisch-Oderland ist aufgrund der Funde in der Gemarkung Hohensaaten und im Landkreis Barnim die Einrichtung des neuen Kerngebietes 3 erforderlich.

Bei der Erweiterung bzw. Änderung der Sperrzonen I und II, des Kerngebietes 2 und der Neueinrichtung des Kerngebietes 3 im Landkreis Märkisch-Oderland sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 4. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.07.2021 kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat-, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Die 4. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 01.07.2021 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 13.08.2021

Anlage 1: Karte der Restriktionszonen